

NEUE RICHTLINIE FÜR RECYCLING-BAUSTOFFE

Anleitung zur Verwertung von Baurestmassen als qualitätsgesicherter Recycling-Baustoff gibt die neue Richtlinie für Recycling-Baustoffe, die vom BRV herausgegeben wird (www.brv.at).



DER BRV IST FÜR SIE DA!

Die neue **Richtlinie für Recycling-Baustoffe** stellt übersichtlich die neuen rechtlichen und technischen Anforderungen zur Verwertung von Baurestmassen als qualitätsgesicherter Recycling-Baustoff dar.

In den **Schulungen und Veranstaltungen** des BRV werden Sie aktuell und praxisnah informiert – und das für ganz Österreich.

Aktuelle Informationen – insbesondere über den Güteschutz – finden Sie auf www.brv.at.



Herausgeber:
Österreichischer Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5 | 1040 Wien
www.brv.at | brv@brv.at

Grafik-Design:
Werbeagentur JT | www.wa-jt.at

Auflage: September 2015



NEUE RECHTSGRUNDLAGE FÜR BAUSTOFF-RECYCLINGBETRIEBE

ab 1. Jänner 2016



DIE NEUE RECHTSGRUNDLAGE

Mit 1. Jänner 2016 tritt die Recycling-Baustoffverordnung BGBl. II 181/2015 in Kraft. Diese Verordnung gilt für die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen und legt zusätzliche Anforderungen, beispielsweise an das Eingangsmaterial, fest. Die Verordnung regelt schon im Vorfeld die Trennung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen. Recycling-Betriebe müssen elektronische Meldungen erstellen und im EDM registriert sein. Umfangreiche Dokumentationspflichten von der Eingangskontrolle bis zur Weitergabe an den Verwender sind vorgesehen. Neue Prüfaufgaben und Qualitätsklassen sind zu beachten.

DAS ÄNDERT SICH

... bei der Herstellung

- Der Abbruch hat als Rückbau nach ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ zu erfolgen.
- Der Eingangsleiter muss die Dokumentation des Rückbaus (Formular) auf Plausibilität und Vollständigkeit prüfen.
- Die neuen Qualitätsklassen (U-A, U-B, U-E,...) sind festzulegen und einzuhalten.
- Bautechnische Anforderungen müssen dem neuen Stand der Technik entsprechen.
- Ein vorzeitiges Abfallende kann mit dem Verkauf für die Qualitätsklasse U-A erreicht werden.

... beim Vertrieb

- Neue Einsatzbereiche sind zu beachten.
- Eine Konformitätserklärung über die Qualitätssicherung ist dem Übernehmer zu übergeben.
- Eine Leistungserklärung im Sinne der Bauprodukteverordnung ist im Allgemeinen notwendig.

SO GEHT'S RICHTIG

- Die Herstellung eines Recycling-Baustoffes erfordert einen ordnungsgemäßen Rückbau unter Einbindung einer rückbaukundigen Person¹⁾ mit entsprechender Dokumentation.
- Die Eingangsleitung hat die Dokumentation des Rückbaus auf Plausibilität, Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen.
- Unter Einbindung einer akkreditierten Fachanstalt sind umwelttechnische und bautechnische Prüfungen zu veranlassen.
- Dem Kunden ist eine Konformitätserklärung und ev. eine Leistungserklärung mit Angabe der Einsatzbereiche zu übergeben.

¹⁾ Kursmaßnahme des BRV für rückbaukundige Personen siehe www.brv.at (bei Großbauvorhaben: Fachanstalt)



DAS MUSS BEACHTET WERDEN

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen ist ein Adressat der Recycling-Baustoffverordnung - die Behörde wird bei Kontrollen die Einhaltung der neuen Verpflichtungen prüfen (AISAG!). Die neuen Dokumentations- und Meldepflichten sind ein Muss, um den Recycling-Baustoff zulässig verwenden zu dürfen. Es wird empfohlen, das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe als Qualitätslevel einzusetzen (= Sicherheit für den Auftraggeber). Ein vorzeitiges Abfallende erfordert zusätzliche Maßnahmen.

GÜTESCHUTZ = QUALITÄTSSICHERUNG

Baustoff-Recycling-Betriebe können sowohl ihre Baustoffe als auch mobile Anlagen mit dem Gütezeichen auszeichnen und scheinen damit in der österreichweiten Liste der Gütegeschützten Recycling-Baustoffe und mobilen Recycling-Anlagen auf.

